

FAQ

Kirchenvorstands- wahl

08./09.11.2025

für die
Erzdiözese Köln

Im Folgenden finden Sie die Antworten auf häufig gestellte Fragen zum Wahlrecht.

[Hier](#) finden Sie immer die aktuellste Fassung dieser FAQ.

Inhaltsverzeichnis

Quellenverzeichnis	3
Grundinformation zum Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetz	4
Der Kirchenvorstand Zusammensetzung und Amtsdauer	6
Der Kirchenvorstand Aufgaben gemäß Wahlordnung	15
Der Wahlvorstand	16
Der Wahlvorstand Aufgaben gemäß Wahlordnung	18
Stichwortverzeichnis	21

Quellenverzeichnis

KVVG	<u>Kirchliches Vermögensverwaltungsgesetzes für die Erzdiözese Köln (KVVG)</u>
KV-WO	<u>Wahlordnung für die Wahl der Kirchengvorstände in der Erzdiözese Köln (KV-WO)</u>
Zeitplan mit Fristen und zu erledigenden Aufgaben	Den durch den Bereich Recht & Compliance erstellten Zeitplan für das Wahlwochenende 8. und 9. November 2025 finden Sie <u>hier</u>. KVVG und KV-WO legen bestimmte im Vorfeld zu erledigende Aufgaben fest. Adressaten sind insbesondere Kirchengvorstand und Wahlvorstand.

Grundinformation zum Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetz

Warum gibt es jetzt ein <u>Kirchliches</u> Vermögensverwaltungsgesetz?	Das neue <u>Kirchliche</u> Vermögensverwaltungsgesetz (KVVG) löst das staatliche Vermögensverwaltungsgesetz (VVG) ab. Dies entspricht dem Selbstbestimmungsrecht des Grundgesetzes gem. Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 Satz 1 WRV: „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes.“ Mit Wirkung zum 1. November 2024 hat der Landtag Nordrhein-Westfalen das Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924 (VVG) aufgehoben. Mit Wirkung zum 1. November 2024 ist das Kirchliche Vermögensverwaltungsgesetz für die Erzdiözese Köln (KVVG) nebst Begleitregelungen per Erlass des Erzbischofs des Erzbistums Köln in Kraft getreten.
Bleibt es beim bisherigen System des Kirchengemeindevorstandsrechts?	Ja. Die demokratisch gewählten Kirchengemeindevorstandsmitglieder sind weiterhin die Verwalter des Vermögens der Kirchengemeinde selbst und in der Kirchengemeinde (Fondsvermögen) und vertreten die Kirchengemeinde nach außen. Das System des Kirchengemeindevorstandsrechts hat sich nicht geändert. Kirchengemeinden und (Kirchen-)Gemeindeverbände sind sowohl verfassungsrechtlich (Art. 140 GG i. V. m. Art. 137 Abs. 5 Satz 1 WRV) als auch konkordatär (Art. 13 Reichskonkordat) Körperschaften des öffentlichen Rechts, also als Gebietskörperschaft eine juristische Person. Der Kirchengemeindevorstand ist der gesetzliche Vertreter der Kirchengemeinde. Man spricht hier auch von organschaftlicher Vertretung der juristischen Person. Das Organ der (Kirchen-)Gemeindeverbände ist die Verbandsvertretung. Das Kirchliche Vermögensverwaltungsgesetz (KVVG) sowie die mit ihm in Kraft getretenen Regelungen legen unter anderem die Rechtsstellung und Aufgaben der Organe Kirchengemeindevorstand und Verbandsvertretung fest.

Was sind die wichtigsten Neuerungen im Kirchlichen Vermögensverwaltungsgesetz (KVVG) im Hinblick auf die Wahl und Zusammensetzung des Kirchenvorstandes?

- Amtszeit
Die Amtszeit des Kirchenvorstands ist von sechs auf vier Jahre verkürzt. Die Möglichkeit der Verkürzung oder Verlängerung der Amtszeit besteht in Ausnahmefällen, z.B. im Zuge der Fusion von Kirchengemeinden.
- Rollierendes System
Das „rollierende System“ aus dem staatlichen Vermögensverwaltungsgesetz (VVG), wonach alle drei Jahre jeweils die Hälfte der Mitglieder ausscheidet, findet keine Anwendung mehr. Der gesamte Kirchenvorstand wird nunmehr einheitlich für jeweils vier Jahre gewählt. Mit der Neuregelung verringert sich der Organisationsaufwand, der in den Kirchengemeinden für die Wahlvorbereitung, Durchführung und Nachbereitung anfällt.
- Zusammensetzung
Neben dem Pfarrer und einer aus dem Pfarrgemeinderat (PGR) entsandten Person besteht der Kirchenvorstand nun aus mindestens fünf gewählten Mitgliedern.
- Wahlmodalitäten
Das „territoriale Prinzip“ wird moderat geöffnet. Auch Personen, die sich in einer Gemeinde engagieren und beheimatet fühlen, können unter bestimmten Voraussetzungen dort zukünftig ohne Rücksicht auf den Wohnsitz wählen und gewählt werden.
Bei der Aufstellung der Vorschlagslisten ist zudem auf ein ausgewogenes Verhältnis der Geschlechter zu achten.

Verändern sich die Aufgaben der Kirchenvorstände?

Nein. Die Aufgaben der Kirchenvorstände bleiben unverändert bestehen, d.h. insbesondere die Vertretung der Kirchengemeinde nach außen sowie die Verwaltung des Vermögens.

Der Kirchenvorstand | Zusammensetzung und Amtsdauer

Welche Regelungen gibt es zur Zusammensetzung des Kirchenvorstandes?	• Vorsitzender des Kirchenvorstands ist der kanonische Pfarrer der Kirchengemeinde. • Der Kirchenvorstand besteht aus mindestens fünf und maximal 14 gewählten Mitgliedern. Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder bestimmt sich nach § 5 Abs. 2 KV-WO. Eine abweichende Anzahl ist auf Antrag nach § 5 Abs. 3 KV-WO möglich. Eine Höchstzahl von 16 Mitgliedern ist hierbei genehmigungsfähig. • Der Pfarrgemeinderat (PGR) kann ein <u>stimmberechtigtes</u> Mitglied entsenden. Er kann darauf auch verzichten. • Die Wahl des Kirchenvorstandes erfolgt alle <u>vier</u> Jahre. • Es gibt kein rotierendes System mehr, das heißt es findet immer die Wahl des <u>gesamten</u> Kirchenvorstandes statt.
Wie viele Kirchenvorstandsmitglieder sind in unserer Kirchengemeinde zu wählen?	Der Kirchenvorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern gem. § 5 Abs. 1 lit. b) KVVG. Die genaue Anzahl der zu wählenden Mitglieder regelt eine Wahlordnung gem. § 5 Abs. 3 Satz 2 KVVG. In § 5 Abs. 2 KV-WO ist die Zahl der gewählten Mitglieder wie folgt festgelegt: • bis 5.000 Mitglieder 6, • bis 10.000 Mitglieder 8, • bis 15.000 Mitglieder 10, • bis 20.000 Mitglieder 12, • in größeren Kirchengemeinden 14.
Können wir auch die gemäß Wahlordnung vorgegebene Mitgliederzahl des Kirchenvorstandes verringern oder erhöhen?	Ja. Ein Abweichen von der grundsätzlich vorgegebenen Mitgliederzahl (Verringerung oder Erhöhung) ist im Rahmen eines zu <u>begründenden</u> Antrages, der <u>vier</u> Monate vor dem Wahltermin an das Erzbischöfliche Generalvikariat, Bereich Recht & Compliance gestellt werden muss, denkbar (vgl. § 5 Abs. 3 KV-WO). Gerne können Sie den Kirchenvorstandsbeschluss per E-Mail einreichen: rechtsabteilung@erzbistum-koeln.de

	Die Mindestzahl von 5 Mitgliedern gem. § 5 Abs. 1 lit. b) KVVG ist einzuhalten. Zudem ist die vom Erzbistum Köln festgelegte Höchstzahl von 16 Mitgliedern einzuhalten. Für die Kirchenvorstandswahl am Wochenende des 8. und 9. November 2025 endet die Frist am 7. Juli 2025.
Wie lautet der Musterbeschluss zur Beantragung der Verringerung oder Erhöhung der Mitgliederzahl des im November 2025 zu wählenden Kirchenvorstandes?	Musterbeschlussvorlage <i>Bitte zutreffendes auswählen.</i> Der Kirchenvorstand beschließt die Mitgliederzahl des im November 2025 zu wählenden Kirchenvorstandes abweichend von der in der Wahlordnung vorgegebenen Zahl ☐ zu verringern. ☐ zu erhöhen. Die für die Kirchengemeinde zutreffende Festlegung gemäß § 5 Abs. 2 KV-WO beträgt bei der Katholikenzahl ... [Zahl] (Stand 31.12.2024): ... [Zahl] Beantragt wird die ☐ Verringerung um ... [Anzahl] Mitglieder. Beantragt wird die ☐ Erhöhung um ... [Anzahl] Mitglieder. Die Mindestzahl von 5 Mitgliedern gem. § 5 Abs. 1 lit. b) KVVG bleibt gewahrt. Zudem ist die vom Erzbistum Köln festgelegte Höchstzahl von 16 Mitgliedern einzuhalten. Der Kirchenvorstand bittet das Erzbischöfliche Generalvikariat um Genehmigung. <u>Begründung</u> ☐ Es ist absehbar, dass die gem. Wahlordnung vorgesehene Zahl an zu wählenden Mitgliedern des Kirchenvorstandes nicht erreicht werden kann. ☐ Aufgrund des hohen Arbeitsanfalls in unserer Kirchengemeinde / der umfangreichen Aufgaben ist eine größere Anzahl an Kirchenvorstandsmitgliedern erforderlich. Es ist gewährleistet, dass genügend Kandidierende aufgestellt werden, um den Kirchenvorstand mit der erhöhten Zahl an Mitgliedern besetzen zu können.

Was passiert, wenn sich nicht genügend Kandidaten zur Kirchenvorstandswahl aufstellen lassen und somit feststeht, dass die Mitgliederzahl nicht erreicht werden kann?	Wenn sich nicht genügend Kandidierenden für die Kirchenvorstandswahl am Wochenende des 8. und 9. November 2025 finden, muss eine Vermögensverwaltung angeordnet werden, wobei diese primär aus einem Vermögensverwaltungsgremium bestehen kann. Es wird weder ein Dispens erteilt (einzige Ausnahme Fusion zum 01.01.2026) noch eine Nachwahl ermöglicht.
Angenommen, das Erzbischöfliche Generalvikariat genehmigt den Antrag auf Verringerung oder Erhöhung der Mitgliederzahl. Was geschieht, wenn sich wider Erwarten doch nicht genügend Kandidaten aufstellen lassen?	Die Kirchenvorstandswahl kann bei Nichterreichen der vom Erzbischöflichen Generalvikariat genehmigten Mitgliederzahl nicht durchgeführt werden. In diesem Fall ist Vermögensverwaltung anzuordnen, wobei diese primär aus einem Vermögensverwaltungsgremium bestehen kann.
Kann man nach einem genehmigten Antrag zur Verringerung / Erhöhung der Mitgliederzahl dennoch wieder erhöhen/ verringern, wenn sich doch mehr bereiterklären?	Ja dies ist dann erneut zu beantragen, <u>aber</u>: Für die Kirchenvorstandswahl am Wochenende des 8. und 9. November 2025 nur bis zum Ablauf der Frist 7. Juli 2025. Dies ist in der Wahlordnung so geregelt und daher zwingend einzuhalten.
Kann festgelegt werden, wie viele Kandidat/-innen nach einer Fusion aus den ehemaligen Gemeinden für den neuen Kirchenvorstand kandidieren dürfen?	Nein. Grundsätzlich handelt es sich um gemeinsame Wahlen der ganzen Kirchengemeinde. Ein Quorum oder Wahlbezirke sind nicht vorgesehen. Durch die Berufung in Ausschüsse können allerdings weitere Engagierte eingebunden werden.
Wer kann nicht (mehr) Mitglied des Kirchenvorstandes sein?	• Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Kirchengemeinde stehen oder zu einem haupt- oder nebenamtlichen Dienst in dieser Kirchengemeinde bestellt sind. • Im kirchlichen Dienst beschäftigte Personen, die mit der kirchlichen Aufsicht über Kirchengemeinden betraut sind.

	• Geistliche, einschließlich Ruhestands- sowie Ordensgeistliche, auch Diakone. • Personen, die im Zeitpunkt der Wahl das 75. Lebensjahr vollendet haben. • Zusätzlich sind Personen nicht wählbar, wenn eine kirchenfeindliche Betätigung vorliegt, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen.
Wie viele Jahre beträgt die Amtszeit des Kirchenvorstandes?	Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre, § 8 KVVG. Die Amtszeit beginnt mit der konstituierenden Sitzung, die unverzüglich, spätestens jedoch zwei Monate nach Rechtskraft der Wahl, stattzufinden hat. Die Amtszeit endet mit der konstituierenden Sitzung des neuen Kirchenvorstandes nach der nächsten Wahl. Der Erzbischof kann in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere im Zusammenhang mit Veränderungen der pastoralen Strukturen der kirchlichen Gliederung, die Amtszeit des Kirchenvorstandes nach dessen vorheriger Anhörung angemessen verkürzen oder verlängern; in der Regel soll die Verkürzung oder Verlängerung die Hälfte der Amtszeit nicht unter- bzw. überschreiten. Das frühere gemäß staatlichem Vermögensverwaltungsgesetz (VVG) „rollierende System“ wonach alle drei Jahre jeweils die Hälfte der Mitglieder ausscheidet, findet keine Anwendung mehr.
Werden 2025 alle Kirchenvorstände in ihrer Gesamtbesetzung neu gewählt?	Ja, bei der Kirchenvorstandswahl 2025 wird der gesamte Kirchenvorstand neu gewählt. Dies wird auch bei künftigen Kirchenvorstandswahlen so sein. Das KVVG sieht ein rollierendes System bei der nur noch vierjährigen Amtszeit nicht mehr vor. Einzige Ausnahme: Dispens aufgrund einer Fusion zum 01.01.2026

Was sind Ersatzmitglieder?	Ersatzmitglieder gem. § 9 KVVG treten für die Dauer der restlichen Amtszeit nach den Vorschriften der Wahlordnung in den Kirchenvorstand ein, falls die Wahl nicht angenommen wird oder die Mitgliedschaft eines Kirchenvorstandsmitglieds vorzeitig endet.
Was versteht man unter aktivem und passiven Wahlrecht?	Das aktive Wahlrecht ist das Recht, an Wahlen teilzunehmen und seine Stimme abzugeben. Das passive Wahlrecht ist das Recht, sich selbst zur Wahl zu stellen und gewählt zu werden.
Wer wählt den Kirchenvorstand (aktives Wahlrecht)?	Wahlberechtigt ist gemäß § 10 KVVG und § 2 KV-WO jede Person, die am Wahltag 1. das 16. Lebensjahr vollendet hat <u>und</u> 2. Mitglied der Kirchengemeinde ist und seit mindestens sechs Monaten vor dem Wahltag im Kirchengemeindegebiet seinen Erstwohnsitz gegründet hat <u>oder</u> 4. zwar seinen Erstwohnsitz nicht im Kirchengemeindegebiet hat, diesen aber seit mindestens sechs Monaten im Erzbistum Köln oder unmittelbar angrenzenden (Erz-)Diözesen begründet hat und zur Wahl in der Kirchengemeinde zugelassen wurde <u>und</u> 5. nicht gerichtlich die Fähigkeit entzogen wurde, zu wählen.
Wer ist in den Kirchenvorstand wählbar (passives Wahlrecht)?	Wählbar ist gemäß §§ 11, 10 KVVG und §§ 3, 2 KV-WO jede Person, die am Wahltag 1. das 18. Lebensjahr vollendet hat <u>und</u> 2. das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet hat <u>und</u> 3. Mitglied der Kirchengemeinde ist und seit mindestens sechs Monaten vor dem Wahltag im Kirchengemeindegebiet seinen Erstwohnsitz gegründet hat <u>oder</u> 4. zwar seinen Erstwohnsitz nicht im Kirchengemeindegebiet hat, diesen aber seit mindestens sechs Monaten im Erzbistum Köln oder unmittelbar angrenzenden (Erz-)Diözesen begründet hat und zur Wahl in der Kirchengemeinde zugelassen wurde <u>und</u> 5. nicht <u>nicht</u> wählbar sind <u>Nicht</u> wählbar sind: • Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Kirchengemeinde, zum Pfarrer oder dem vom Diözesanbischof mit der Leitung der Kirchengemeinde betrauten Geistlichen oder einer nach can.

	517 § 2 CIC beteiligten Person gemäß § 5 Absatz 2 KVVG stehen oder die zu einem haupt- oder nebenamtlichen Dienst in dieser Kirchengemeinde bestellt sind, • im kirchlichen Dienst beschäftigte Personen, die mit der kirchlichen Aufsicht über die Kirchengemeinden betraut sind, • Geistliche, einschließlich Ruhestands- sowie Ordensgeistliche und • Personen, die durch Dekret oder Urteil der zuständigen kirchlichen Autorität von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind. • Zusätzlich sind Personen nicht wählbar, wenn eine kirchenfeindliche Betätigung vorliegt, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen. • Im Zweifel entscheidet in den letztgenannten beiden Fällen das Erzbischöfliche Generalvikariat
Gibt es Altersgrenzen bei der Wahl?	Ja. Wahlberechtigung bereits ab Vollendung des 16. Lebensjahres (§ 10 Abs. 1 KVVG). Wählbar ab Vollendung des 18. Lebensjahres; das 75. Lebensjahr darf noch nicht vollendet sein (§ 11 Abs. 1 KVVG).
Wie ist die Altersregelung beim aktiven und passiven Wahlrecht gem. §§ 10 Abs. 1 und 11 Abs. 1 KVVG zu handhaben?	Da die Regelungen vom „Wahltag“ sprechen, die Wahl aber tatsächlich an einem Wochenende stattfindet, sind die Regelungen im Interesse der Wahlberechtigten weit auszulegen. Der Stichtag für die Erlangung des Wahlrechtes mit Vollendung des 16. (gem. § 10 Abs. 1 KVVG) bzw. (gem. § 11 Abs. 1 KVVG) des 18. Lebensjahres ist somit der Samstag des Wahlwochenendes in der jeweiligen Kirchengemeinde. Wer an diesem Tag das 16. Lebensjahr vollendet, ist aktiv wahlberechtigt, wer an diesem Tag das 18. Lebensjahr vollendet, ist passiv wahlberechtigt. Der Stichtag für das Ausscheiden aus dem passiven Wahlrecht mit Vollendung des 75. Lebensjahres ist damit der Sonntag des Wahlwochenendes in der jeweiligen Kirchengemeinde. Wer also am Samstag des Wahlwochenendes das 75. Lebensjahr vollendet, ist noch passiv wahlberechtigt, wer es am Sonntag des Wahlwochenendes vollendet, nicht mehr.

Muss man im Gebiet der Kirchengemeinde wohnen?	<u>Grundsatz:</u> Begründung des Erstwohnsitzes in der Kirchengemeinde spätestens 6 Monate vor Wahltag (§ 10 Abs. 1 KVVG und § 11 Abs. 1 KVVG). <u>Ausnahme:</u> Begründung des Erstwohnsitzes außerhalb der Kirchengemeinde aber innerhalb der Erzdiözese Köln oder in einer an die Erzdiözese Köln unmittelbar angrenzenden (Erz-)Diözese (§ 10 Abs. 3 KVVG und § 11 Abs. 1 KVVG). Dies sind die (Erz-)Bistümer Aachen, Essen, Limburg, Paderborn und Trier. Eine darüber hinausgehende Ausnahme sieht das Gesetz nicht vor. Hierfür ist eine Zulassung zur Wahl aufgrund besonderer Antragsstellung erforderlich. Das aktive und passive Wahlrecht kann jeweils nur in einer Kirchengemeinde ausgeübt werden (§ 10 Abs. 3 Satz 2 KVVG und § 11 Abs. 2 KVVG).
Gibt es ein Formular für die Antragsstellung auf Zulassung zur Wahl in einer anderen Kirchengemeinde?	Die Wahlberechtigten können für die Kirchenvorstandswahl im November 2025 bis spätestens 7. Juni 2025 den Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis in einer anderen Kirchengemeinde stellen. Damit wird grundsätzlich sowohl die aktive als auch die passive Wählbarkeit ermöglicht. Das Antragsformular ist hier verfügbar.
Was sind Beispiele für den Ausschluss von der Wählbarkeit (passives Wahlrecht) aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses?	Ausschluss von der Wählbarkeit für Personen, die in einem Beschäftigungsverhältnis zur Kirchengemeinde oder zum Pfarrer (...) stehen, oder die zu einem haupt- oder nebenamtlichen Dienst in der Kirchengemeinde bestellt sind (§ 11 Abs. 4 S. 1 lit. a) KVVG): • Entgeltliche Beschäftigungsverhältnisse, unabhängig von der Anstellungsträgerschaft und vom Umfang der Tätigkeit. Bspw.: Verwaltungsleitungen, PastoralreferentInnen, GemeindereferentInnen, KüsterInnen, OrganistInnen, PfarrsekretärInnen • <u>Nicht</u> erfasst: Personen, die ehrenamtliche Dienste ausüben (bspw. Lektorendienst) oder Personen

	aus handwerklichem oder freiberuflichem Bereich, die vom Kirchenvorstand beauftragt werden.
Was bedeutet „zu einem haupt- oder nebenamtlichen Dienst in dieser Kirchengemeinde bestellt“?	Wenn eine Person einen Arbeitsvertrag mit a) dieser Kirchengemeinde, b) dem Kirchengemeindeverband, in dem diese Kirchengemeinde Mitglied ist oder c) mit dem Erzbistum Köln hat und der Einsatzort in dieser Kirchengemeinde benannt ist, bedeutet dies, dass sie für die als Einsatzort konkret benannte Kirchengemeinde nicht wählbar ist. Das passive Wahlrecht muss zum Zeitpunkt der Wahl vorliegen.
Kann ein beim Kirchengemeindeverband nebenamtlich Beschäftigter in den örtlichen Kirchenvorstand gewählt werden? Er würde sich nach seiner Wahl nicht in den KGV abordnen lassen.	Nein, dies ist nicht möglich. Der Kirchenvorstand wählt die Mitglieder, die aus seinen Reihen in die Verbandsvertretung entsandt werden. Damit hat der Kirchenvorstand Einfluss auf das Entscheidungsorgan des Dienstgebers des Beschäftigten. Insoweit besteht ein möglicher Interessenkonflikt.
Was sind Beispiele für Personen, die aufgrund ihrer Aufsichtsfunktion nicht wählbar sind?	Nicht wählbar sind im kirchlichen Dienst beschäftigte Personen, die mit der kirchlichen Aufsicht über die Kirchengemeinden betraut sind gem. § 11 Abs. 4 Satz 1 lt. b) KVVG. Dies betrifft Mitarbeitende des Erzbischöflichen Generalvikariates, die im Bereich Recht & Compliance, Fachbereich Bau Kirchengemeinden, Fachbereich Kunstdenkmalspflege, Bereich Finanzsteuerung Kirchengemeinden, Bereich Liegenschaften Kirchengemeinden, Bereich Steuern, Planung & Controlling (Bereichsleitung sowie die Mitarbeitenden des Bereichs, die die kirchengemeindlichen Kapitalanlagen betreuen) und in der Stabsstelle Revision mit Ausnahme der internen Revision tätig sind sowie die Amtsleitung und den Ökonomen.
„Bei der Aufstellung der Vorschlagsliste ist auf eine ausgewogene Berücksichtigung der Geschlechter zu achten“ (§ 11 Abs. 3 KVVG) Was passiert, wenn das nicht möglich ist?	§ 11 Abs. 3 KVVG ist als Aufforderung zur Wahrung der Geschlechterparität zu verstehen. Im Falle der Unmöglichkeit ist die Wahl trotz Nichteinhaltung gültig.

Wann ist die Amtszeit eines Kirchenvorstandsmitglieds beendet?	Die Amtszeit endet mit der konstituierenden Sitzung des neuen Kirchenvorstandes nach der nächsten Wahl. Ferner endet das Amt eines Kirchenvorstandsmitglieds gem. § 13 KVVG unmittelbar • wenn das Wahlergebnis zu berichtigen war, • wenn die Wahl für ungültig erklärt wird, • wenn einer der Tatbestände vorliegt, die die Person <u>nicht</u> wählbar machen, • durch Amtsenthebung, • durch Amtsniederlegung. Die Beendigung des Amtes ist unter Angabe des Datums im Protokoll der nächsten Kirchenvorstandssitzung zu dokumentieren.
Ist es richtig, dass der alte Kirchenvorstand noch ein halbes Jahr im Amt bleibt, wenn kein neuer Kirchenvorstand gewählt werden kann?	Nein, das ist nicht richtig. Wenn ein neuer Kirchenvorstand mangels hinreichender Anzahl an Kandidierenden nicht gewählt werden kann, muss eine Vermögensverwaltung angeordnet werden. Es wird weder ein Dispens erteilt (einzige Ausnahme Fusion zum 01.01.2026), noch eine Nachwahl ermöglicht. Der alte Kirchenvorstand bleibt so lange im Amt, bis die Vermögensverwaltung bestellt wird.

Der Kirchenvorstand | Aufgaben gemäß Wahlordnung

Bis spätestens 4 Monate vor der Wahl Juni 2025 Bis spätestens 07.07.2025	Antrag auf Erhöhung/ Verringerung der Anzahl der zu wählenden Kirchenvorstandsmitglieder gem. § 5 Abs. 3 KV-WO an den Bereich Recht & Compliance des Erzbischöflichen Generalvikariates senden. Das Antragsmuster finden Sie auf Seite 7.
Bis spätestens 9 Wochen vor der Wahl Bis spätestens 05.09.2025	Berufung eines mindestens aus drei Personen bestehenden Wahlvorstands gem. § 6 Abs. 1 und 2 KV-WO.
Bis spätestens 8 Wochen vor der Wahl Bis spätestens 12.09.2025	Prüfung und Anerkennung der Wählerliste gem. § 7 Abs. 1 KV-WO.
Bis spätestens 8 Wochen vor der Wahl Bis spätestens 12.09.2025	Anordnung der Kirchenvorstandswahl gem. § 4 Abs. 3 KV-WO.
08./09.11.2025	Kirchenvorstandswahl
Nach der konstituierenden Sitzung, die unverzüglich, spätestens zwei Monate nach Rechtskraft der Wahl stattfinden muss, durch den neuen Kirchenvorstand	Meldung der Ergebnisse an das Erzbischöfliche Generalvikariat gem. § 8 Abs. 2 KVVG: Namen, Vornamen, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail, Beruf und Geburtsdatum der gewählten Mitglieder. Information der Betroffenen gem. Datenschutz.

Der Wahlvorstand

Ist es richtig, dass es keinen Wahlausschuss mehr gibt?	Ja. Es wird auf einen Wahlausschuss verzichtet und dessen Aufgaben werden vom Wahlvorstand übernommen.
Wie und bis wann wird der Wahlvorstand gebildet?	Der Wahlvorstand wird durch Beschluss des Kirchenvorstandes aus mindestens drei Personen gebildet. Eine Ausnahme von der Vorschrift, dass der Wahlvorstand aus mindestens drei Personen gebildet werden muss, kann nicht gewährt werden. Empfohlen ist bei mehr als drei Wahlorten innerhalb einer Kirchengemeinde mindestens eine Person / Wahlort, damit eine Anbindung der Wahlorte an den Wahlvorstand gewährleistet ist. Die Mitglieder des Wahlvorstandes müssen in der Kirchengemeinde wahlberechtigt sein und dürfen selbst <u>nicht</u> zur Wahl stehen. Der Beschluss muss gem. § 6 Abs. 1 und 2 KV-WO spätestens neun Wochen vor dem Wahltermin erfolgen. Die Frist für die Bildung des Wahlvorstands für die Kirchenvorstandswahl am Wochenende des 8. und 9. November 2025 ist daher spätestens der 05.09.2025. Ist der Kirchenvorstand nicht beschlussfähig oder ein Kirchenvorstand nicht vorhanden, kann das Erzbischöfliche Generalvikariat den Wahlvorstand berufen.
Kann ein gemeinsamer Wahlvorstand, sowohl für die Kirchenvorstands- wie auch die Pfarrgemeinderatswahl aufgestellt werden?	Nein, es sind zwei unterschiedliche Wahlen, mit jeweils <u>eigenem</u> Wahlvorstand. Die Wahlen sind jeweils getrennt durchzuführen (unterschiedliche Urnen, klare räumliche Trennung oder zumindest unterschiedliche Stimmzettel, die unterschiedliche Farben haben sollten sowie immer getrennte Auszählung).

Können Personen zugleich im Wahlvorstand der Kirchenvorstandswahl (KV-Wahl) als auch im Wahlvorstand der Pfarrgemeinderatswahl (PGR-Wahl) sein?	Personenidentität zwischen den Mitgliedern der jeweiligen Wahlvorstände für die Kirchenvorstandswahl und die Pfarrgemeinderatswahl ist rechtlich möglich. Zu beachten ist, dass die Mitglieder der Wahlvorstände <u>nicht</u> zur Wahl stehen aber wahlberechtigt sind. Sie werden von unterschiedlichen Gremien (Kirchenvorstand, Pfarreirat) bestellt. Die <u>jeweils</u> geltenden Regelungen zur KV-Wahl und PGR-Wahl müssen eingehalten werden. Bei den Wahlhandlungen müssen jeweils drei Mitglieder des Wahlvorstands bzw. Wahlhelfende ununterbrochen anwesend sein. Die Wahlen sind jeweils getrennt durchzuführen (unterschiedliche Urnen, klare räumliche Trennung oder zumindest unterschiedliche Stimmzettel, die unterschiedliche Farben haben sollten sowie immer getrennte Auszählung).
Welche Aufgaben hat der Wahlvorstand?	Dem Wahlvorstand obliegt die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl. Er nimmt seine Aufgaben nach Maßgabe der Wahlordnung wahr. Zur Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl kann der Wahlvorstand Wahlhelferinnen oder Wahlhelfer bestellen (Wahlhelfende). Diese müssen in der Kirchengemeinde wahlberechtigt sein und dürfen selbst nicht zur Wahl stehen.
Welche Regelungen gibt es zu Vorsitz und Beschlussfassung??	Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Wahlvorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, darunter die oder der Vorsitzende oder die oder der stellvertretende Vorsitzende.
Gibt es einen Zeitplan als Checkliste mit Fristen und zu erledigenden Aufgaben?	Ja. Den Zeitplan für das Wahlwochenende 08./09.11.2025 finden Sie hier. KVVG und KV-WO legen bestimmte im Vorfeld zu erledigende Aufgaben fest. Adressaten sind insbesondere Kirchenvorstand und Wahlvorstand.

Der Wahlvorstand | Aufgaben gemäß Wahlordnung

8 bis 6 Wochen vor der Wahl Bis spätestens 26.09.2025	Einholung der Erklärungen gem. § 8 Abs. 2 KV-WO. Aufstellung der Vorschlagsliste für die Kirchenvorstandswahl. Von jeder Kandidatin und jedem Kandidaten müssen vor Aufnahme in die Vorschlagsliste folgende schriftliche Erklärungen vorliegen: a) die Bereitschaftserklärung zur Kandidatur; b) die Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten sofern diese über die Angaben Vor- und Nachname mit Angabe von Beruf und Erstwohnsitz (Ort/Ortsteil) hinausgehen.
Bis spätestens 6 Wochen vor der Wahl für die Dauer einer Woche 25.09.2025 bis 03.10.2025 Empfohlener Beginn wegen des Feiertages 03.10. bereits am Donnerstag, den 25.09.2025	Ortsübliche Bekanntmachung des Auskunftsrechts über die eigenen personenbezogenen Daten der Wahlberechtigten - insbesondere durch Aushang, Pfarrbrief, Internetveröffentlichung und Bekanntgabe in den Gottesdiensten – für die Dauer von einer Woche gem. § 7 Abs. 4 KV-WO. Einspruchsmöglichkeit der Wahlberechtigten bis Ende der Auskunftsfrist (dies muss Gegenstand der Bekanntmachung sein!)
Bis spätestens 6 Wochen vor der Wahl für die Dauer einer Woche 25.09.2025 bis 03.10.2025 Empfohlener Beginn wegen des Feiertages 03.10. bereits am Donnerstag, den 25.09.2025	Ortsübliche Veröffentlichung der Vorschlagsliste - insbesondere durch Aushang, Pfarrbrief, Internetveröffentlichung und Bekanntgabe in den Gottesdiensten – für die Dauer von einer Woche gem. § 8 Abs. 5 KV-WO. Die Veröffentlichung muss den Hinweis auf Möglichkeit zu Ergänzungsvorschlägen innerhalb der Frist enthalten.
Erstes Wochenende nach Veröffentlichung der Vorschlagsliste 27./28.09.2025	Hinweis an Seelsorger: Am ersten Wochenende nach Veröffentlichung der Vorschlagsliste ist in allen Gottesdiensten auf die Veröffentlichung und das Recht zur Ergänzung der Liste hinzuweisen gem. § 8 Abs. 5 KV-WO.

Bis zum Ablauf der 5. Woche vor der Wahl Bis Montag, 06.10.2025, da der 03.10.2025 Feiertag ist.	Ablauf der Ergänzungsantragsfrist zur Vorschlagsliste gem. § 8 Abs. 5 Satz 2 KV-WO.
	Möglichkeit der Ergänzung der Vorschlagsliste durch den Wahlvorstand, wenn nicht genug Kandidierende oder bei Rückzug von Kandidierenden gem. § 9 Abs. 3 KV-WO.
Im Anschluss an obige Frist 07.10.2025 bis spätestens 10.10.2025	Prüfung und Feststellung der Ordnungsgemäßheit der Ergänzungsvorschläge und Feststellung der Kandidierendenliste insgesamt gem. § 10 Abs. 1 und 3 KV-WO.
Spätestens 4 Wochen vor der Wahl Spätestens 11.10.2025	Ortsübliche Veröffentlichung der endgültigen Kandidierendenliste - insbesondere durch Aushang, Pfarrbrief, Internetveröffentlichung und Bekanntgabe in Gottesdiensten - gem. § 10 Abs. 3 KV-WO.
Spätestens 4 Wochen vor der Wahl 11.10.2025 bis spätestens 16.10.2025	Festlegung der Wahlstandorte, der Wahlräume, der Wahlzeiten und des Wahlverfahrens gem. § 14 KV-WO.
Spätestens 3 Wochen vor dem Wahltag oder dem Beginn des Wahlzeitraums Spätestens 17.10.2025	Einladung zur Wahl durch ortsübliche Bekanntmachung - insbesondere durch Aushang, Pfarrbrief, Internetveröffentlichung und Bekanntgabe in Gottesdiensten - mit Hinweis auf Wahlstandorte, die Wahlräume, die Wahlzeiten und das Wahlverfahren gem. § 11 KV-WO.
Nach der Veröffentlichung der endgültigen Kandidierendenliste und vor dem Versand der Briefwahlunterlagen Ab dem 11.10.2025 bis spätestens zum geplanten Versand der Briefwahlunterlagen	Herstellung der Stimmzettel gem. § 13 KV-WO

Rechtzeitig vor dem Wahltermin	Versand der Briefwahlunterlagen
Wahlwochenende 08./09.11.2025	Wahl und Transport der verschlossenen Wahlurnen zum gemeinsamen Auszählungsraum; anschließend Auszählung und öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses im Auszählungsraum, gem. § 19 KV-WO.
Nach der öffentlichen Bekanntgabe im Auszählungsraum, spätestens am Folgetag Spätestens am 10.11.2025 für eine Woche bis zum 17.11.2025	Bekanntmachung des Wahlergebnisses durch ortsübliche Veröffentlichung - insbesondere durch Aushang, Pfarrbrief, Internetveröffentlichung - für die Dauer von mindestens einer Woche gem. § 21 KV-WO, mit dem Hinweis, auf die Möglichkeit des Einspruchs nach § 22 KV-WO.
Erstes Wochenende nach ortsüblicher Veröffentlichung 15./16.11.2025	Hinweis an Seelsorger: Am ersten Wochenende nach ortsüblicher Veröffentlichung ist in allen Gottesdiensten das Ergebnis bekanntzugeben und auf die Möglichkeit des Einspruchs nach § 22 KV-WO hinzuweisen.
Innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses 18.11.2025 bis 25.11.2025	Einspruchsmöglichkeit der Wahlberechtigten gegen die Wahl gem. § 22 KV-WO.

Stichwortverzeichnis

Aktives Wahlrecht	10	Mindestzahl	7
Altersgrenzen	11	Musterbeschlussvorlage	7
Amtszeit	5, 9, 14	Passives Wahlrecht	10
Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis in einer anderen Kirchengemeinde	12	Personen, die mit der kirchlichen Aufsicht über die Kirchengemeinden betraut sind	13
Anzahl der zu wählenden Mitglieder	6	Vermögensverwaltung	8
Beschäftigungsverhältnis zur Kirchengemeinde	12	Verringerung	6, 7, 8, 15
Erhöhung	6, 7, 8, 15	Wahl	6
Höchstzahl	6, 7	Wahlordnung	3
Kirchenvorstand	4	Wahlvorstand	16, 17, 18
KVVG	3	Wohnsitz	12
KV-WO	3	Zeitplan	3, 17

Erzbistum Köln, Generalvikariat
Bereich Servicecenter Kirchengemeinden & Verwaltungsleitungen
Fachbereich ServicePoint Kirchengemeinden

Marzellenstr. 32, 50668 Köln
Postanschrift: Erzbistum Köln, 50606 Köln

servicepoint-kg@erzbistum-koeln.de